

Planungsausgleichsreglement

von der GV beschlossen am 28.11.2019

Stand 01.01.2022

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. 1. 2018 beschliesst die Einwohnergemeinde Biberist:

§ 1 Zweck und Gegenstand

- 1 Zweck Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.
- 2 Gegenstand Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das oben genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

§ 2 Abgabesatz

- 1 Abgabe Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozent (20% zusätzlicher kommunaler Satz) ausgeglichen.

§ 3 Verwendung

- 1 Entschädigungen Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.
- 2 aktive Landpolitik Insbesondere trifft die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren.

§ 4 Rechnungsführung

- 1 Fonds Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.
- 2 Rechnungsführung Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

§ 5**Anmerkung**

1 Grundbuch

Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

6**Zuständigkeit**

1 Zuständigkeit

Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist bei kommunalen Nutzungsplänen der Gemeinderat Biberist zuständig.

2 Finanzkompetenz

Vorbehalten bleibt die ordentliche Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung.

§ 7**Rechtsschutz**

1 Beschwerden

Gegen Entscheide des Gemeinderats Biberist über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2 Rechtsschutz

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 8**Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

2 Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn am 21.03.2022.